Downloaded from Blogs on 27.02.2026 20:29

By PwC Deutschland | 19.03.2021

Update: Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen dem Bundesrat für die Sitzung am 5. März 2021 u.a. die folgenden Änderungen / Prüfbitten zu verabschieden:

Downloaded from Blogs on 27.02.2026 20:29

Update (19. März 2021)

Die Äußerungen der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BR-Drs. 50/21 (B) vom 5.3.2021 wurden unten in *kursiv* eingefügt (vgl. **Anlage 4 zu BT-Drs. 19/27632**).

Vorgeschlagene Änderungen mit Blick auf im Regierungsentwurf vorgesehene Regelungen

- **Ersetzen** des Begriffs **"Wirtschaftsgüter" in § 2 Abs. 5 Satz 5 UmwStG-E** (siehe hierzu der urspr. Beitrag unten) durch die Wörter "Finanzinstrumente oder Anteile", um klarzustellen, dass sich der Anwendungsbereich von § 2 Abs. 5 UmwStG-E nur auf diese Wirtschaftsgüter erstreckt; *Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.*
- **Ergänzung** des im Regierungsentwurf vorgesehenen **1** (Abs. 3 - 3c) **AStG-E** um Regelungen zu **Finanzierungsbeziehungen** (§ 1 Abs. 3d AStG-E) und zu **Finanzierungsdienstleistungen** (§ 1 Abs. 3e AStG-E) in Umsetzung der Regelungen zu Finanztransaktionen, die im Inclusive Framework on BEPS in den Aktionspunkten 4, 8 bis 10 angesprochen sind und ihre praktische Umsetzung im Kapitel 10 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien aus Februar 2020 gefunden haben; *Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.*
- weitere Änderungsvorschläge beziehen sich u.a. auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Einführung von Regelungen zu Vorabverständigungsverfahren in § 89a AO. *Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen z.T. zu bzw. wird der angebrachten Prüfbitte nachkommen.*

Darüber hinaus vorgeschlagene Regelungen

- **Verlängerung** der im Rahmen des (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes in **3 Nr. 11a EStG** eingeführten **Steuerbefreiung** von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu einem Betrag von EUR 1.500 **bis zum 31.12.2021**; im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde die Steuerbefreiung bereits auf bis zum 30.6.2021 gewährte Beihilfen und Unterstützungen ausgedehnt; *Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Bundesregierung weißt darauf hin, dass es sich bei den dann im zweiten Halbjahr 2021 gewährten Zahlungen nicht mehr - wie bei den vorhergehenden Verlängerungen der Zahlungsfrist - um die nachträgliche Auszahlung der Corona-Boni für das Jahr 2020 handelt, sondern vor allem um Zahlungen aufgrund neuer Entscheidungen der Arbeitgeber, einen Bonus – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – steuerfrei auszuzahlen. Es bleibt aber dabei, dass im dann verlängerten Begünstigungszeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 insgesamt unverändert max. 1.500 Euro ausgezahlt werden könnten.*
- **Ergänzung** des **2 Abs. 4 Satz 2 UmwStG**, um klarzustellen, dass sich die Regelung - anders als § 2 Abs. 4 in Satz 1 UmwStG - auf den übernehmenden Rechtsträger bezieht, dem nach § 2 Abs. 1 und 2 UmwStG mit dem Übertragungsstichtag das Ergebnis der übertragenden Körperschaft als eigenes Einkommen zugerechnet wird; *Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.*

Downloaded from Blogs on 27.02.2026 20:29

- **Anhebung der GWG-Grenze** in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von derzeit EUR 800 auf EUR 1.000 für nach dem 31.12.2010 angeschaffte / hergestellte / in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter und **Streichung des Sammelpostenverfahrens** in § 6 Abs. 2a EStG (letztmalige Anwendung bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1.1.2021 angeschafft / hergestellt / in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind; Weiteranwendung für am 31.12.2010 noch vorhandene Sammelposten); entsprechendes hatte der Bundesrat zuletzt im Rahmen seiner Stellungnahme zum "JStG 2020" gefordert); *Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.*
- **gesetzliche Festschreibung** der in **28 des Tonnagesteuererlasses** (BMF v. 12.6.2002, geändert durch BMF v. 31.10.2008) vertretenen Verwaltungsauffassung zur Übertragbarkeit von sog. Unterschiedsbeträgen in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH (Urteile v. 28.11.2019, **IV R 28/19** und v. 29.4.2020, **IV R 17/19**); der BFH hatte entgegen Rz. 28 des Tonnagesteuererlasses entschieden, dass der Begriff des "Ausscheidens" in § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG jedes Ausscheiden eines Gesellschafters und damit auch Fälle der Übertragung oder Einbringung zu Buchwerten (z.B. § 6 Abs. 3 EStG und § 24 UmwStG) umfasst; *Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.*

- **Ausschluss** der **Dauerüberzahlerbescheinigung** nach § 44a Abs. 5 EStG aus dem Katalog der eine **Abstandnahme vom Steuerabzug** begründenden Bescheinigungen durch Streichung von § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG mit dem Ziel, (Cum/Cum-)Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung unter Nutzung einer Dauerüberzahlerbescheinigung zu verhindern; *Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.*

- Ergänzung des § 152 AO um Regelungen zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Abs. 2 UStDV. *Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.*

Prüfbitten

- Prüfung einer **Ergänzung der Definition des Begriffs der nahestehenden Person** in **1 Abs. 2 AStG** um einen (klarstellenden) Hinweis bzgl. **Netzwerkgesellschaften und deren Organisationseinheiten** z.B. durch **Einfügung einer widerlegbaren Vermutung** in § 1 Abs. 2 Nr. 3 AStG, **nach der** bei allen Beteiligten an Netzwerken und deren Organisationseinheiten **von einem eigenen Interesse an der Erzielung der Einkünfte** des anderen **auszugehen ist**; nach der diesbezüglichen Begründung (vgl. Seite 22) wird bei der steuerlichen Prüfung der an solchen Netzwerken beteiligten Gesellschaften häufig das Nahestehen nach § 1 Abs. 2 AStG bestritten, sodass die regelmäßig hohen Zahlungen in internationale Netzwerke, die im Inland als Betriebsausgaben einkommensmindernd erfasst werden, auch bei Vereinbarung fremdunüblicher Bedingungen keiner Einkommenskorrektur nach § 1 AStG zugänglich sind, wobei die Zahlungsströme dabei häufig in Steueroasen enden würden; *Die Bundesregierung wird der Bitte um*

Downloaded from Blogs on 27.02.2026 20:29

Prüfung nachkommen.

- Prüfung einer **weitergehenden steuerlichen Entlastung des Erwerbs von** (Atem-)Schutzmasken bzw. Mund-Nase-Bedeckungen (**Schutzmasken**) durch **(a)** Ausweitung der Steuerfreistellung des Sachbezugs, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 (ab 2021 nur für medizinische Masken) aufgrund der Corona-Krise an seinen Arbeitnehmer in der Form der Überlassung von Schutzmasken gewährt wird, auf Fälle der Überlassung zur privaten Nutzung und **(b)** Ermöglichung eines pauschalen Sonderausgabenabzugs für die VZ 2020 und 2021 (ab 2021 nur für medizinische Masken) i.H.v. EUR 200 bzw. EUR 400 (bei Zusammenveranlagung); *Zu (a): Die Bundesregierung hält die geltenden lohnsteuerlichen Regelungen für ausreichend. Zu (b): Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.*
- Prüfung der **Praxistauglichkeit** der im Regierungsentwurf vorgesehenen Erweiterung des Umfangs der in Steuerbescheinigungen auszuweisenden Angaben insb. bei Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Aktien und Einführung von diesbezüglichen Meldepflichten (§ 45b EStG-E) sowie Prüfung der Einführung einer betragsmäßigen Schwelle, ab der die erweiterten Angaben in der Steuerbescheinigung einzufordern sind. *Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.*

Fundstelle

BR-Drs. 50/1/21.

Keywords

Abzugsteuerrecht, Einkommensteuerrecht, Gesetzgebung